

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) sind Vertragsbestandteil aller Verträge, welche zwischen der TEQABLE AG, Dammstrasse 12, 8810 Horgen als Leistungserbringerin (nachfolgend „TEQABLE“) und den Auftraggebern/Bestellern (nachfolgend „KUNDE“) abgeschlossen werden. Vorbehalten ist Ziffer 2.1.

2. Gegenstand

2.1 Diese AGB der TEQABLE regeln die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien in Bezug auf Leistungen und/oder Lieferungen (nachfolgend die „LEISTUNGEN“), soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen etwas anderes vorsehen (z.B. Submissionsrecht) oder die Parteien schriftlich anderes vereinbart haben (Änderungen, Ergänzungen und/oder Nebenabreden).

2.2 Bei Vorhandensein verschiedener sprachlicher Fassungen dieser AGB ist die deutsche Version massgebend.

3. Vertragsabschluss

Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn:

- 3.1 alle Vertragsparteien den Vertrag unterzeichnet haben, oder
- 3.2 TEQABLE vom KUNDEN eine Annahme ihrer Offerte zugegangen ist und die TEQABLE ihre LEISTUNG gegenüber dem KUNDEN durch die Zusendung einer Auftragsbestätigung rückbestätigt.
- 3.3 Diese AGB gelten als vom KUNDEN angenommen, wenn sie ihm vor Vertragsschluss zur Kenntnis gebracht wurden und er diesen nicht widersprochen hat.

4. Erfüllungsort

4.1 Erfüllungsort ist der im Vertrag vereinbarte Ort der Leistungserbringung (z.B. Ablieferungsort). Wird kein solcher von den Parteien ausdrücklich vereinbart, gilt der Sitz der TEQABLE als Erfüllungsort.

5. Bezug Dritter

- 5.1 Unterlieferanten
TEQABLE kann zur Leistungserbringung Unterlieferanten beiziehen. Der KUNDE hat das Recht, Unterlieferanten abzulehnen, sofern er dafür berechtigte Gründe vorbringen kann.
- 5.2 Bezug von Experten
Sind für bestimmte LEISTUNGEN Spezialkenntnisse erforderlich, über welche TEQABLE nicht selbst verfügt, so kann TEQABLE die Erbringung solcher LEISTUNGEN mit Zustimmung des KUNDEN einem Experten übertragen.

5.3 TEQABLE übernimmt keine Verantwortung und Haftung für die Leistungen beigezogener Experten, sondern nur für deren Auswahl und Instruktion durch TEQABLE.

6. Mitwirkung des Kunden

6.1 Der KUNDE gibt TEQABLE rechtzeitig alle für die Vertragserfüllung erforderlichen Informationen bekannt.

6.2 Der KUNDE schafft die Voraussetzungen dafür, dass TEQABLE die LEISTUNGEN erbringen kann. Zu den Mitwirkungspflichten des KUNDEN zählen insbesondere:

- (i) Mitwirkung in der Projektorganisation;
- (ii) Stellung eines Projektverantwortlichen, welchem die erforderlichen Kompetenzen eingeräumt werden;
- (iii) Rechtzeitige Beschaffung der vom KUNDEN zur Verfügung zu stellenden Mittel wie Drittprodukte, Drittleistungen oder vom KUNDEN selbst zu erbringende Leistungen;
- (iv) Abklärung und Beschaffung allfälliger vorbestehender Rechte Dritter wie insbesondere Urheber-, Patent-, Marken- und Designrechte;
- (v) Sicherstellung der Leistungen von Nebenlieferanten von TEQABLE;
- (vi) Information an TEQABLE über regulatorische Anforderungen und besondere technische Normen, sofern die Erarbeitung dieser Informationen im Vertrag nicht ausdrücklich TEQABLE übertragen wird;
- (vii) Beschaffung der erforderlichen Bewilligungen.

6.3 Erbringt der KUNDE seine Mitwirkungspflichten gemäss Ziffer 6.2 nicht, so sind allfällige Terminzusagen von TEQABLE nicht mehr bindend und der KUNDE ersetzt TEQABLE den Mehraufwand, der TEQABLE aus einer Verletzung der Mitwirkungspflichten entsteht. Der KUNDE entschädigt TEQABLE auch allfällige Mehrarbeit aufgrund des Wechsels des Projektverantwortlichen im laufenden Projekt.

7. Abwerbeverbot

7.1 Der KUNDE verpflichtet sich, nicht ohne vorherige Absprache mit TEQABLE, deren Mitarbeiter oder Subunternehmer aktiv anzusprechen bzw. abzuwerben.

7.2 Das Abwerbeverbot gilt für die Dauer der Leistungserbringung sowie für 1 Jahr danach.

- 7.3 Schliesst der KUNDE während der Arbeitnehmerüberlassung bzw. innerhalb eines laufenden Dienst- und Werkvertrages oder in einem Zeitraum von bis zu einem Jahr nach Ende des Auftrages mit dem eingesetzten Mitarbeiter einen Arbeitsvertrag oder einen Dienstvertrag, schuldet der KUNDE der TEQABLE eine Vermittlungsprovision. Die Provision von 50% des neuvereinbarten Bruttojahresgehaltes der abgeworbenen Person wird mit Abschluss des Arbeitsvertrages bzw. Dienstvertrages innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung zuzüglich Mehrwertsteuer fällig.

8. Wahrung der Vertraulichkeit

- 8.1 Vorbehaltlich gesetzlicher Auskunft- und/oder Aufklärungspflichten behandeln die Vertragsparteien alle Tatsachen, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind, vertraulich. Die Vertraulichkeit ist bereits vor Beginn des Vertragsverhältnisses zu wahren und bleibt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses auf unbestimmte Zeit bestehen.
- 8.2 TEQABLE darf den KUNDEN als Referenzkunden in Werbeunterlagen und auf ihrer Webseite unter der Nennung seiner Firma und der Art und des Umfangs des Auftrags aufführen. Eine weitergehende, inhaltliche Darstellung der Kundenbeziehung bedarf der vorgängigen Zustimmung des KUNDEN.

9. Immaterialgüterrechte

- 9.1 Nutzungs- und Urheberrechte
Sämtliche Rechte an den von TEQABLE in Erfüllung des Vertrages erstellten LEISTUNGEN entstehen originär im Eigentum der TEQABLE. Die Rechte werden nach vollständiger Bezahlung sämtlicher vereinbarter Entschädigungen an den KUNDEN übertragen. Bis dahin verbleiben sämtliche Immaterialgüterrechte bei TEQABLE.
- 9.2 Patentrechte
Patentfähige Erfindungen, die bei der Vertragserfüllung entstanden sind, sowie das Recht ihrer Patentierung gehören TEQABLE und gehen mit vollständiger Bezahlung der vereinbarten Entschädigung an den KUNDEN über.
Die Patentanmeldung ist nicht Bestandteil der Leistungen von TEQABLE.
- 9.3 Rechte an Individualsoftware
Die Rechte an der von TEQABLE eigens für den KUNDEN hergestellten Individualsoftware, einschliesslich Quellcode, Programmbeschreibungen und Dokumentationen, unabhängig ob diese in schriftlicher oder maschinell lesbarer Form vorliegen, gehen mit vollständiger Bezahlung der vereinbarten Entschädigung an den KUNDEN über. An rechtlich nicht geschützten Ideen, Verfahren und Methoden bleiben beide Vertragspartner nutzungs- und verfügungsberechtigt. Die Software- Dokumentation (insbesondere dokumentierter Quellcode samt Übersicht, Daten- und Funktionsmodell sowie Funktionsbeschreibung) und

die übrigen Unterlagen sind dem KUNDEN vor der Abnahme und auf Verlangen vor allfälligen Teilzahlungen auszuhändigen.

- 9.4 Falls die Leistungen von TEQABLE Open Source Software beinhalten, so hat sie ausdrücklich darauf hinzuweisen, unter Angabe der Lizenzbestimmungen, unter denen die Open Source Software dem KUNDEN zur Verfügung gestellt wird.

10. Haftung

- 10.1 Eine Haftung für Schäden des KUNDEN, die auf eine schuldhafte Vertragsverletzung von TEQABLE zurückzuführen sind, wird – soweit gesetzlich zulässig – wegbedungen.
- 10.2 Die Haftung der TEQABLE für entgangenen Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Regressforderungen Dritter, Schäden aus Betriebsunterbrüchen sowie für alle indirekten Schäden und Folgeschäden ist ausgeschlossen.
- 10.3 Die in dieser Ziffer festgehaltene Haftungsausschlüsse gelten nicht für Personenschäden sowie für vorsätzlich und grobfahrlässig verursachte Schäden. Für solche Schäden haftet TEQABLE im gesetzlichen Umfang.
- 10.4 Die Haftung der TEQABLE ist beschränkt auf ihre Arbeiten im Rahmen ihrer LEISTUNGEN basierend auf dem Vertrag. TEQABLE übernimmt keinerlei Haftung für das in den Verkehr gesetzte Endprodukt des KUNDEN.

11. Schadloshaltung

- 11.1 Wird TEQABLE von Dritten oder von staatlichen Behörden im Zusammenhang mit LEISTUNGEN in Anspruch genommen, ist der KUNDE in folgenden Fällen zur vollumfänglichen Schadloshaltung von TEQABLE verpflichtet:
- (i) Ansprüche aus Produkthaftungspflicht;
 - (ii) Ansprüche wegen Verletzung von Patentrechten Dritter.
- 11.2 Die Verpflichtung zur Schadloshaltung entfällt, wenn TEQABLE die Inanspruchnahme durch vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung einer vertraglichen Pflicht selbst verschuldet hat.
- 11.3 Die Schadloshaltung umfasst neben dem Ersatz berechtigter Drittansprüche auch die Rechtskosten und angemessenen Anwaltskosten von TEQABLE.

12. Zahlungsbedingungen

- 12.1 Die TEQABLE stellt dem KUNDEN ihre erbrachte LEISTUNG sowie allfällig weitere ihr im Rahmen der Vertragserfüllung entstandene Kosten in Rechnung.
- 12.2 Die Zahlung der Vergütung durch den KUNDEN hat innert 30 Tagen nach Zustellung der Rechnung zu erfolgen.

13. Prüfung und Genehmigung

- 13.1 Der KUNDE prüft die Beschaffenheit der Leistung sobald es nach dem üblichen Geschäftsgang tunlich ist und zeigt der TEQABLE das Fehlen vertraglich zugesicherter Eigenschaften unverzüglich an, spätestens aber innert 30 Tagen nach erfolgter Leistungserbringung.
- 13.2 Die Anzeige hat schriftlich und unter Spezifikation der fehlenden oder mangelhaften Teile zu erfolgen.
- 13.3 Bei ausbleibender oder verspätet erfolgter, gehöriger Mängelrüge hat der KUNDE die Leistung genehmigt.

14. Gewährleistung

- 14.1 TEQABLE bietet Gewähr dafür, dass die ihrerseits erbrachte Leistung die vertraglich zugesicherten Eigenschaften aufweist und keine körperlichen Mängel hat, die den Wert oder ihre Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigen.
- 14.2 TEQABLE haftet für die getreue und sorgfältige Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung und garantiert, dass diese gemäss den vertraglichen Spezifikationen und dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik erfolgte.
- 14.3 Weist die erbrachte LEISTUNG nicht die vertraglich zugesicherten Eigenschaften auf oder ist sie mangelhaft, ist TEQABLE dazu berechtigt, innert angemessener Frist ihre LEISTUNG auf eigene Kosten nachzubessern.
- 14.4 Die Mängelrechte des KUNDEN (Ziffer 10) verjähren innert einem Jahr nach Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung.
- 14.5 TEQABLE erbringt keine Gewährleistung für die Verbrauchs- und Verschleissteile.

15. Entsorgung

TEQABLE ist berechtigt, das ihr zur Vertragserfüllung zur Verfügung gestellte Material (z.B. Untersuchungsmaterial) nach Vertragsende dem KUNDEN zurückzugeben oder zu entsorgen. Die Kosten der Entsorgung werden dem KUNDEN separat in Rechnung gestellt.

16. Abtretung und Verpfändung

Zur Abtretung oder Verpfändung einzelner Rechte aus dem Vertrag an Dritte ist der KUNDE verpflichtet, von TEQABLE die vorgängige, schriftliche Zustimmung einzuholen.

17. Höhere Gewalt

Die Vertragsparteien haften nicht für die Folgen höherer Gewalt (z.B. Krieg oder Umweltkatastrophen, etc.). Solche Ereignisse geben jeder Partei das Recht unter Entschädigung des bereits Geleisteten (Ziffer 18.3) vom Vertrag zurückzutreten oder die Erfüllung desselben entsprechend zu verzögern; eine Schadenersatzpflicht wird dadurch nicht begründet.

18. Beendigung des Vertrages

- 18.1 Ordentliche Vertragsdauer
 - (i) Verträge über PROJEKTLEISTUNGEN enden mit ihrer Erfüllung.
 - (ii) Ein befristeter Vertrag endet mit Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer. Ein unbefristeter Vertrag kann vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen gemäss den vertraglich vereinbarten Kündigungsbestimmungen (ordentlich) beendet werden. Bei Fehlen vertraglich vereinbarter Kündigungsfristen kann der Vertrag von beiden Vertragsparteien mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Monats schriftlich gekündigt werden.
- 18.2 Aus wichtigen Gründen, welche die Fortführung des Vertrages für eine Vertragspartei unzumutbar machen, kann der Vertrag nach vorgängiger, schriftlicher, erfolgloser Aufforderung zur Behebung des fraglichen Zustandes nach ergebnislosem Ablauf der angesetzten Frist mit sofortiger Wirkung (ausserordentlich) aufgelöst werden. Es gilt Ziffer 18.3.
- 18.3 Die bis zur Vertragsauflösung erbrachten Leistungen sind gegenseitig abzugelten.

19. Übrige Bestimmungen

- 19.1 Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die Parteien sind verpflichtet, in gemeinsamer Abstimmung die unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck dieses Vertrages am nächsten kommt. Entsprechendes gilt auch für eventuell auftretende Lücken des Vertrages.
- 19.2 Auf mit TEQABLE abgeschlossene Verträge sowie diese AGB ist das materielle Schweizer Recht anwendbar. Das Kollisionsrecht und das materiell-rechtliche Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.
- 19.3 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Horgen, Schweiz.